



## AUSFÜLLHINWEISE

### I - Prüfung der Unterlagen

- Frage 1: Sind im Erhebungsbogen unter Grundstückliegenschaftsinformation die Straße und Hausnummer korrekt angegeben und stimmt das Flurstück?
- Frage 2: Sind im Erhebungsbogen unter Empfänger/in die aufgeführten Angaben korrekt?
- Frage 3: Sind im Erhebungsbogen alle versiegelten Flächen sowie Dachflächen erfasst und die richtige Flächengröße angegeben?
- Frage 4: Gelangt von allen Flächen das Niederschlagswasser direkt oder indirekt (Fläche entwässert z.B. über eine/n Straße/Weg) in die öffentliche Abwasseranlage?

Falls sie alle vier Fragen mit „JA“ beantworten, setzen Sie bitte im Erhebungsbogen das Kreuz bei *„Alle bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksflächen entwässern direkt oder indirekt über eine/n Straße/Weg (z. B. Hauszuwegung oder Garageneinfahrt) in die öffentliche Abwasseranlage.“* und senden Sie den unterschiedenen Erhebungsbogen im Freiumschlag oder per E-Mail zurück.

### II - Korrekturen

- Zu Frage 1: Handelt es sich bei dem angegebenen Grundstück nicht um Ihr Grundstück, senden Sie uns die Unterlagen bitte mit einem entsprechenden Vermerk zurück.
- Zu Frage 2: Sind Ihre Daten zum/zur Empfänger/in fehlerhaft, korrigieren Sie diese bitte im Erhebungsbogen.
- Zu Frage 3: Entspricht die mit Hilfe der Luftbilddauswertung vorermittelte Flächengröße im Erhebungsbogen nicht den Gegebenheiten vor Ort, ändern Sie bitte die Flächengröße (in m<sup>2</sup>) direkt im Erhebungsbogen und erklären Sie diese Änderung im Bemerkungsfeld. Nicht erfasste Flächen ergänzen Sie bitte.
- Zu Frage 4: Sind nicht alle Flächen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, kreuzen Sie im Erhebungsbogen bitte für jede einzelne Fläche die entsprechende Entwässerungsart an.

Wenn Sie alle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen haben, bestätigen Sie bitte im Erhebungsbogen mit Datum und Unterschrift die Angaben und senden den Erhebungsbogen im beigelegten Freiumschlag innerhalb der angegebenen Frist zurück.

### **Rücksendeadresse:**

*EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel -AöR-  
c/o VPC GmbH  
Steindamm 9  
20099 Hamburg*



## ERLÄUTERUNGEN

### **I - Luftbildauswertung**

Die ermittelten Flächen stammen aus einer Auswertung der Luftbilder vom 17.03.2020.

### **II - Gebührenmaßstab**

Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden (direkt) oder nicht leitungsgebunden (indirekt) abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute und / oder befestigte Grundstücksfläche.

### **III - Gebührenreduzierung**

#### **Zu 50% berücksichtigt werden:**

- Dauerhaft begrünte Dachflächen (z.B. Grasdächer) mit einer Ableitungsmöglichkeit in die öffentliche Abwasseranlage.
- Flächen, von denen Niederschlagswasser dauerhaft in eine Versickerungsanlage oder in eine Zisterne zum Zwecke der Brauchwassernutzung im Haushalt oder Garten gelangt, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage und ein Stauvolumen von mindestens 35 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche haben.
- Flächen, sofern sie in der Summe größer als 1.000 m<sup>2</sup> sind, von denen das Niederschlagswasser gedrosselt in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird. Die Drosselwassermenge muss dabei ≤ 0,01 Liter pro Sekunde und angeschlossene Quadratmeter betragen.

#### **Nicht gebührenrelevant:**

Von der Gebühr befreit sind grundsätzlich alle Flächen, von denen aus das Niederschlagswasser nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangen kann. Dies kann unter folgenden Bedingungen der Fall sein:

- Das Niederschlagswasser versickert direkt auf der jeweiligen Fläche, da der Boden eine hohe Wasserdurchlässigkeit aufweist. Dies gilt z.B. für Rasen, Rasengittersteine, Kies, Sand, oder Schotterrasen. Ökopflaster zählt nicht zu dieser Kategorie.
- Ebenfalls von der Gebühr befreit sind befestigte und überbaute Flächen, von denen aus das Regenwasser auf Grund ihres Gefälles, oder einer Rohrleitung, auf eine versickerungsfähige Fläche geleitet wird.
- Des Weiteren sind auch Flächen, die in eine Versickerungsanlage / Zisterne ohne Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, von der Gebühr befreit.

*Bitte beachten Sie, dass Regenwassertonnen, da bei diesen keine ganzjährige Benutzung gewährleistet werden kann, nicht zur Gebührenreduzierung berücksichtigt werden, sofern eine Möglichkeit der Entwässerung in die öffentlichen Abwasseranlagen besteht.*